

Preisordnung Nr. 465.
— Anordnung über die Preise
für Braunkohlenkoks —
Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBI. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Braunkohlentiefemperaturkoks und Braunkohlenhochtemperaturkoks gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise. Bezüglich der Gütebestimmungen sind die Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung verbindlich.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind Festpreise und gelten für die Produktion der Deutschen Demokratischen Republik ab Versandstation verladen, für Importe ab Grenze der Deutschen Demokratischen Republik verladen.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

(4) Für Qualitäten, für die in der Preisliste gemäß Abs. 1 keine Preise festgesetzt worden sind, setzt das Ministerium für Schwerindustrie die Industrieabgabepreise in richtiger Relation zu den sich aus dieser Preisordnung ergebenden Preisen fest. Diese Preisfestsetzungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 465

Preisliste

Waren-Nr.	Erzeugnis	Industrieabgabepreis DM/t	Bemerkungen
22 31 13 00	Braunkohlen-TT-Weichkoks, naß gelöscht, ungesiebt, Aschegehalt bis	20 %	15,50
		9f über 20—30%	14,—
		ff über 30 %	12,40
		0—10 mm „ bis 20 %	16,—
		ff über 20—30 %	14,40
		ff über 30 %	12,80
		„ über 10 mm „ bis 20 %	19,—
		ff über 20—30 %	17,10
		ff über 30 %	15,20
		ff trocken, ungesiebt „ bis 25 %	18,—
a	„ 0—10 mm „	„ über 25—30 %	17,—
		„ über 30 %	15,—
		ff bis 25 %	19,—
		ff über 25—30 %	18,—
		ff über 30 %	16,—
		ff über 30 %	30,—
22 31 12 00	Braunkohlen-TT-Hartkoks 10—30 mm „* „ „ über 30 mm	40,—	
22 31 20 00	Braunkohlen-HT-Koks 0—3	mm	22,—
		ff „ „	45,—
		ff „ „	55,—
		ff „ „ 30-45	60,—
		ff „ „ über 45	65,—

§ 2

(1) Der Großhandel ist berechtigt, für die Durchführung von Streckengeschäften eine Handelsspanne von 0,25 DM je Tonne zu berechnen. Streckengeschäfte werden durchgeführt, wenn die Abnahme einer Waggonladung erfolgt.

(2) Für die Mitwirkung des Großhandels beim Landabsatz wird vom Großhandel je Landabsatzschein ein Entgelt von 0,50 DM berechnet.

(3) Die Vermittlung von Direktgeschäften durch die Absatzabteilung Kohle des Ministeriums für Schwerindustrie erfolgt gebührenfrei.

§ 3

(1) Die durch diese Preisordnung eintretenden Preiserhöhungen dürfen zu keinen Preisänderungen bei den Erzeugnissen und Leistungen der abnehmenden Betriebe führen.

(2) Die Preisliste gemäß § 1 Abs. 1 wird jährlich vom Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen ergänzt.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
 S e l b m a n n
 Minister

Bei Überschreitung der Abriebfestigkeit erfolgt eine Preisminderung um 10 %.
 Bei Überschreitung des Wassergehaltes und bei Nichteinhaltung des Unterkornanteiles betragen die Preisminderungen im ersten Falle 2,— DM je Tonne und im zweiten Falle 3,— DM je Tonne,